

Benutzungsordnung für folgende gemeindeeigene Einrichtungen:

- Bürgersaal des Feuerwehrhaus Süd (Luisenstraße 6, 73663 Berglen)**
- Bürgerhaus Rettersburg (Buchenbachstraße 1, 73663 Berglen)**
- Rathaus Reichenbach (Hauptmannstraße 21, 73663 Berglen)**
- DGH Hößlinswart (Rehstraße 8, 73663 Berglen)**
- Jugendtreff (Schumannweg 3, 73663 Berglen)**

vom 09. April 2019

§ 1 Allgemeines

- 1) Die o.g. Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Berglen.
- 2) Die Räumlichkeiten werden von der Gemeinde Berglen verwaltet.
- 3) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Räumlichkeiten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- 4) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Gebäuden aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- 5) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Überlassung der Gebäude

- 1) Der Bürgersaal (Steinach), das Bürgerhaus (Rettersburg), das Rathaus Reichenbach, das Dorfgemeinschaftshaus Hößlinswart sowie der Jugendtreff (Oppelsbohm) dienen in erster Linie dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bürger der Gemeinde.
- 2) Die o.g. Gebäude stehen für politische Veranstaltungen in der Regel nicht zur Verfügung.
- 3) Die Räumlichkeiten stehen neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr und den Vereinen und Organisationen aus Berglen zur Verfügung. An zweiter Stelle ist eine Belegung durch Einwohner Berglens als Privatpersonen und Gewerbetreibende möglich. Nachrangig können auch Privatpersonen und Gewerbetreibende mit Wohnsitz außerhalb Berglens die Räumlichkeiten anmieten. Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.

- 4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.
- 5) Die regelmäßige Benutzung durch örtliche Vereine, sonstige Organisationen und bürgerschaftliche Gruppen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet die Verwaltung. Die Zuteilung von Belegungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung. Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist in der Regel ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- 6) Anträge auf Überlassung der Räumlichkeiten sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Berglen, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer sowie die voraussichtlichen Besucher bzw. Benutzer enthalten.
- 7) Die o.g. Räumlichkeiten dürfen erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Die Räumlichkeiten werden erst dann dem Veranstalter freigegeben, wenn das Benutzungsentgelt sowie die Kautions bei der Gemeindekasse eingegangen sind.
- 8) Reservierungen können erst nach Aufstellung des Veranstaltungskalenders für das betreffende Kalenderjahr erfolgen.
- 9) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Benutzungsanträge können maximal ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden. Bei Reservierungen für z.B. Konfirmationen / Kommunionen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 10) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 11) Werden die o.g. Einrichtungen aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so sind sie von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde zu überlassen.

§ 3 Benutzung der Räumlichkeiten

- 1) Der Vertragsgegenstand wird in einem dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich rügt.
- 2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- 3) Die Küche kann benutzt werden. Die Gemeinde legt Wert darauf, dass bei Bewirtung durch Gastronomen oder Metzgereien örtliche Anbieter bevorzugt berücksichtigt werden.
- 4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr verantwortlich. Ab 22.00 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, so dass kein Lärm nach außen dringt. Veranstaltungen sind ab Beginn der Nachtruhe nach innen zu verlegen.
- 5) Der Veranstalter muss vor und nach der Benutzung der Räumlichkeiten und das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert dem Hausmeister mitteilen. Die Zahl des vorhandenen Inventars kann aus einer Liste, die in der Küche ausliegt, entnommen werden. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung festgestelltes, fehlendes Inventar.
- 6) Beim Benutzen der Räumlichkeiten muss eine Aufsicht führende Person, die vom Antragsteller zu benennen ist, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Außerdem ist sie für die Rückgabe der Schlüssel an den Hausmeister bzw. an die Gemeindeverwaltung verantwortlich.
- 7) Auf Drucksachen, die auf Veranstaltungen in den Räumlichkeiten hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschlüsse und jede andere Art der Werbung im inneren der öffentlichen Einrichtungen und im Außenbereich, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 8) Eintrittskarten besorgt der Veranstalter auf eigene Kosten. Er bestimmt die Höhe der Eintrittspreise, informiert die Gemeindeverwaltung darüber und verkauft die Eintrittskarten. Maßgebend sind im Übrigen die Bestuhlungspläne, die bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden können. Der Veranstalter stellt das Ordnungspersonal. Ein ausreichender Sanitätsdienst und Feuerwachdienst kann verlangt werden.
- 9) Die Bestuhlungshöchstzahlen der jeweiligen Räumlichkeit sind dem angehängten Bestuhlungsplan zu entnehmen.
- 10) Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.
- 11) Der Gebrauch von Feuerwerkskörpern und offenem Feuer ist in der Regel nicht gestattet. Eine Ausnahmegenehmigung kann im Ordnungsamt bei der Gemeinde Berglen beantragt werden.
- 12) Das Anbringen von Dekorationen, Bildern o.ä. bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Durch die Anbringung von Plakaten und Dekorationen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen.
- 13) Der Veranstalter hat das Gebäude incl. aller Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt werden. Nach Beendi-

gung der Aufräumarbeiten ist dem Hausmeister der Schlüssel zu übergeben.

- 14) Die Küche ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben, insbesondere sind der Boden sowie die Küchenmöbel und - sofern erforderlich - die Wände abzuwaschen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die dafür vorgesehenen Schränke zu stellen.
- 15) Bei Veranstaltungen müssen die benutzten Räumlichkeiten bis spätestens 09.00 Uhr des darauf folgenden Tages aufgeräumt und gereinigt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- 16) Die Notausgangstüren müssen jederzeit geöffnet werden können.
- 17) Nach Beendigung der Veranstaltung muss insbesondere die gesamte Beleuchtung wieder ausgeschaltet und die Türen wieder zugeschlossen werden.
- 18) Für die Räume stehen in erforderlichem Umfang Tische und Stühle zur Verfügung. Die Räume werden hinsichtlich der Ausstattung in dem Zustand überlassen wie ihn der vorhergehende Benutzer benötigt und hergestellt hat. Veränderungen sind von den Benutzern selbst vorzunehmen.
- 19) Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf in der Regel nur vom Hausmeister oder von ihm eingewiesenen Personen des Veranstalters bedient werden.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- 1) Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- 2) Der Hausmeister hat - soweit er bei den Veranstaltungen anwesend ist - für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen. Die selben Rechte haben die mit der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- 3) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- 4) Die regelmäßige abendliche Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen endet um 24.00 Uhr. Ausgenommen davon sind genehmigte Einzelveranstaltungen.

§ 5 Verhalten in den Räumlichkeiten

- 1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechter-

haltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

2) Nicht gestattet ist insbesondere

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren,
- c) der Verkauf und das Anbieten von Waren aller Art
(Sondergenehmigung kann beantragt werden).
- d) Vereine können Speisen und Getränke (ohne Gewinnerzielungsabsicht) für reine Vereinszwecke erlaubnisfrei gemäß § 2 GastG anbieten. Für den Alkoholausschank gegen Entgelt ist eine Gestattung nach § 12 GastG bei der Gemeinde Berglen zu beantragen.

§ 6 Besonderheiten

Feuerwehrhaus Süd:

Der Zugang zum Bürgersaal des Feuerwehrhauses Süd in Steinach über das Untergeschoss (Räumlichkeiten der Freiwilligen Feuerwehr) darf von Nutzern und Besuchern des Bürgersaals nicht genutzt werden. Der Zugang ist nur über die „Brücke“ an der Tannenstraße erlaubt. Des Weiteren darf das Treppenhaus zwischen Obergeschoss und Untergeschoss nicht genutzt und muss freigehalten werden.

Den Nutzern und Besuchern des Bürgersaals (im Feuerwehrhauses Süd) ist es untersagt, die unmittelbaren Parkplätze am Feuerwehrhaus Süd zu nutzen. Diese sind ausschließlich für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr freizuhalten. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass seine Gäste entsprechend angewiesen werden.

Bürgerhaus Rettersburg:

Die Nutzer und Besucher des Gebäudes haben die Parkplätze am Vereinsheim der Eintracht Rettersburg in der Linsenhofstraße zu benutzen. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass seine Gäste entsprechend angewiesen werden.

§ 7 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer, den eingebrachten Sachen, sowie für Fundgegenstände.
- 2) Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für im Außenbereich abgestellte Fahrzeuge.
- 3) Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung, Beschädigung

- 1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und der Außenanlagen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Letzteres gilt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Die Gemeinde überlässt die jeweilige Räumlichkeit in dem Zustand, in welchem er sich befindet. Der Benutzer / Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungsgegenstände jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die Aufsicht führende Person zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Gegenstände nicht benutzt werden.
- 3) Der Benutzer / Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Zuschauer / Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sowie der Zugänge zu den Räumen und der Außenanlagen stehen. Das gleiche gilt für alle Prozess- und Nebenkosten. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde verursacht wurde. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.
- 4) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 5) Der Benutzer / Veranstalter haftet der Gemeinde für alle über die Benutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Gemeinde entstehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragen, Teilnehmer an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht wurden.
- 6) Die vom Veranstalter zu vertretenden Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- 7) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in den o.g. Räumlichkeiten verbrachten Gerätschaften und Gegenständen der Vereine und sonstigen Benutzer übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 8) Jeder entstandene Schaden in den Räumlichkeiten oder an den Außenanlagen ist unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 9) Die Gemeinde kann die Stellung einer Kautions verlangen.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 10 Benutzungsentgelt

- 1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten haben die Benutzer / Veranstalter ein Entgelt entsprechend „Anlage 1“ zu entrichten.
- 2) Listen, die bei der Gemeinderatswahl kandidieren, können bei Wahlveranstaltungen einen Antrag auf kostenlose Überlassung der Räumlichkeiten stellen. Das Gleiche gilt bei Bürgermeisterwahlen. Bezüglich der Rangfolge gilt § 2 Abs. 3 dieser Benutzungsbedingungen entsprechend.
- 3) Örtliche Vereine und örtliche Organisationen können einen Antrag auf kostenlose Überlassung entsprechend der Vereinsförderungsrichtlinien stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Benutzungsbedingungen / -ordnungen außer Kraft:

- „Benutzungsordnung für den Bürgersaal (inkl. Küche, Stuhllager, Foyer, Toiletten und Vorplatz am Eingang Tannenstraße) im Obergeschoss des Feuerwehrhauses Süd, Luisenstraße 6 in Steinach“ vom 9. September 2008
- „Benutzungsbedingungen Bürgerhaus Rettersburg“ vom 26. Oktober 2000
- „Benutzungsbedingungen Dorfgemeinschaft Hößlinswart“ vom 1. März 2005

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Benutzungsordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Berglen, den 10. April 2019
gez.: Friedrich, Bürgermeister